

| | |
|--|--|
| Fachausschuss Ladungssicherung von Gefahrgut | <small>Königsberger Ladungssicherungskreis e.V.</small>  <small>KLSK®</small> |
| | |

Der Transport von Weichverpackungen in Verbindung mit Abschnitt 7.5.7 Handhabung und Verstauung 7.5.7.1

...

Die Bewegung der Versandstücke kann auch durch das Auffüllen von Hohlräumen mit Hilfe von Stauhölzern oder durch Blockieren und Verspannen verhindert werden. Wenn Verspannungen wie Bänder oder Gurte verwendet werden, dürfen diese nicht überspannt werden, sodass es zu einer Beschädigung oder Verformung des Versandstücks kommt.

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten als erfüllt, wenn die Ladung gemäß der Norm EN 12195-1:2010 gesichert ist.

Hierzu national in der RSEB:

Zu Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR/RID

7-9.1

Bei der Ladungssicherung sogenannter weicher Verpackungen (z.B. Säcke, Fässer aus Kunststoff) sind Verformungen zu akzeptieren, die für die jeweilige Verpackung unschädlich sind und zu keinem Gefahrgutaustritt führen.

Hier steht die Ziff. 7.5.7.1 des ADR im Widerspruch zur Aussage der nationalen RSEB, weil das ADR keine akzeptablen Verformungen des Versandstücks zulässt.

Es wird versucht über den ADR-Ausschuss „**Working Party on the Transport of Dangerous Goods (WP 15)**“ eine allgemein gültige, eindeutige Regelung zu bekommen.